

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebühren - StrRGS)

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 10.12.1998, S. 36, bekannt gemacht, berichtigt im Delmenhorster Kreisblatt am 09.11.2001, S. 16, und ist am 01.01.1999 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 21.11.2000, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 25.11.2000, S. 26; die Änderungssatzung ist am 01.12.2000 in Kraft getreten;
 - die 2. Änderungssatzung vom 19.12.2001, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 29.12.2001, S. 22; die Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten;
 - die 3. Änderungssatzung vom 18.12.2002, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 20.12.2002, S. 28; die Änderungssatzung ist am 01.01.2003 in Kraft getreten;
 - die 4. Änderungssatzung vom 17.12.2003, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 23.12.2003, S. 22; die Änderungssatzung ist am 01.01.2004 in Kraft getreten;
 - die 5. Änderungssatzung vom 01.12.2005, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 07.12.2005, S. 42; die Änderungssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten;
 - die 6. Änderungssatzung vom 20.12.2006, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 22.12.2006, S. 36; die Änderungssatzung ist am 01.01.2007 in Kraft getreten;
 - die 7. Änderungssatzung vom 26.11.2007, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 07.12.2007, S. 39; die Änderungssatzung ist am 01.01.2008 in Kraft getreten;
 - die 8. Änderungssatzung vom 19.11.2008, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 26.11.2008, S. 14; die Änderungssatzung ist am 01.01.2009 in Kraft getreten;
 - die 9. Änderungssatzung vom 16.11.2009, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 08.12.2009, S. 8; die Änderungssatzung ist am 01.01.2010 in Kraft getreten;
 - die 10. Änderungssatzung vom 22.11.2010, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 30.11.2010, S. 24; die Änderungssatzung ist am 01.01.2011 in Kraft getreten;
 - die 11. Änderungssatzung vom 14.12.2011, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 15.12.2011, S. 9; die Änderungssatzung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.
-

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 17.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Delmenhorst führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 18.11.1998 (Ratsbeschluss vom 17.11.1998) durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

(2) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Delmenhorst

trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten (kommunaler Eigenanteil). Der kommunale Eigenanteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung.



Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 2 -

(2) Als Benutzer gelten für die Reinigung durch die Stadt unterliegenden Straßen die Eigentümer der anliegenden Grundstücke (Anlieger).

(3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 ErbbauVO), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Anliegergrundstücke

(1) Anliegendes Grundstück ist ein Grundstück, das mit einer oder mehreren Seite(n) unmittelbar an einer oder mehreren von der Stadt gereinigten Straße(n) anliegt. Anliegende Grundstücke sind auch solche Grundstücke, die hinter einem anderen Grundstück liegend über einen schmalen zu dem Grundstück gehörenden Wegestreifen an die Straße grenzen.

(2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 4 Hinterliegergrundstücke

(1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete, befahrbare und der Straßenreinigungspflicht der Stadt unterliegende Straßen angrenzen, aber durch eine derartige Straße erschlossen werden.

(2) Hinterliegergrundstücke sind danach Grundstücke, die

1. über erschließungsrechtlich unselbständige Privatstraßen zugänglich sind oder
2. an nicht befahrbare private oder öffentliche Wohnwege angrenzen oder
3. mittels Geh- oder Fahrrechten über vorderliegende Privatgrundstücke zugänglich sind.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Frontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach

dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung) gehört.

(2) Frontlänge bei Anliegergrundstücken ist der Abschnitt der Grundstücksbegrenzungslinie, mit dem das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße anliegen, sind mit allen Frontmetern zu veranlagen.

(3) Als Frontlänge bei Hinterliegergrundstücken gilt der Abschnitt der Grundstücksbegrenzungslinie, der

1. an die Privatstraße angrenzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1),
2. an den Wohnweg angrenzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 2),
3. der über das vorderliegende Grundstück zur Straße führenden Zuwegung zugewandt ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 3).

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen i.S. des § 4 Abs. 1 erschlossen, ist die Gebühr nach der Frontlänge des Abschnitts zu berechnen, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat.

§ 6 Reinigungsklassen

(1) Die Zuordnung der einzelnen Straßen zu den Reinigungsklassen 1 (wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen), zur Reinigungsklasse 1W (wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst) und zur Reinigungsklasse 2 (7 x wöchentliche Flächenreinigung einschl. Winterdienst) ergibt sich aus dem als Bestandteil der Straßenreinigungsverordnung beigefügten Straßenverzeichnis.

(2) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses auch weiterhin maßgebend.

§ 7 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge:

- | | | |
|-------------------------------|---------|-----------------------------------|
| 1. in der Reinigungsklasse 1 | € 1,28 | bei 1-mal wöchentlicher Reinigung |
| 2. in der Reinigungsklasse 1W | € 5,85 | bei 1-mal wöchentlicher Reinigung |
| 3. in der Reinigungsklasse 2 | € 14,35 | je 7-mal wöchentliche Reinigung. |

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die



Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 3 -

Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(2) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 9 Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes für den gesamten Erhebungszeitraum in voller Höhe.

(2) Wechselt der Gebührenpflichtige, entsteht für den neuen Gebührenpflichtigen die Gebührenschild mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Monats.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühr wird zu Beginn des Jahres durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid für andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt und in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Hat der Gebührenschildner bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz gewählt, so gilt diese Regelung für die Straßenreinigungsgebühr entsprechend. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilgebühr zu den nachfolgenden in Satz 1 und 2 genannten Terminen fällig, soweit der Bescheid nicht eine Fälligkeit innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bestimmt.

§ 11 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden oder von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 12 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und vom Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 Satz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kommunalabgabengesetz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von Straßen in der Stadt Delmenhorst vom 03.12.1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 843) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11.12.1996 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1719) außer Kraft.

Delmenhorst, den 18. November 1998
STADT DELMENHORST

Thölke
Oberbürgermeister

Dr. Boese
Oberstadtdirektor

